

Satzung des TSV Schmiechen

§ 1

Der Verein führt den Namen "T.S.V. Schmiechen". Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach erhält der Name den Zusatz "e.V.". Der Vereinssitz ist Schmiechen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Abhalten von Trainingsstunden
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen und des Sportheimes

§ 3

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 1ff. AO).
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- f. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der schriftlich oder zur Niederschrift dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluß erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuß, wenn die Mehrheit aller Ausschußmitglieder für den Ausschluß stimmt. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Die Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuß
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7

Dem Vereinsausschuß gehören an:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der 1. Kassier
- d. der 2. Kassier
- e. der 1. Schriftführer
- f. der 2. Schriftführer
- g. 3 Beiräte
- h. der Jugendleiter
- i. die Abteilungsleiter

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weniger oder auch weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann wählen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses, c-h, werden von der Mitgliederversammlung ebenso wie der Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des

Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuß ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

Der Vereinsausschuß leitet den Verein.

Er führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse, der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig, wie folgt:

- a. der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich, er ist jedoch zu unterrichten. Er tätigt Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von 250 EUR nicht überschreiten.
- b. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- c. Der 1. Kassier erledigt die Kassengeschäfte und wird dabei vom 2. Kassier unterstützt.
- d. Der 1. Schriftführer fertigt die Protokolle an, der 2. Schriftführer erledigt die anderen schriftlichen Arbeiten.
- e. die 3 Beiräte sind beratende Mitglieder des Vereinsausschusses, sie können von diesem ebenfalls mit Aufgaben betraut werden.
- f. Die Abteilungsleiter sind zuständig für den Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen ihrer jeweiligen Abteilung.
- g. Der Jugendleiter ist zuständig für den Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und die besonderen Belange der Jugendlichen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses finden mindestens 2 mal im Jahr statt, auf Einladung des Vorstands. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung auch verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder das verlangen.

Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und einem anderen Ausschussmitglied zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ihre tatsächlich geleisteten Ausgaben sind ihnen zu ersetzen.

§ 8

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Entlastung und die Wahl der

Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein und müssen so detailliert sein, dass sie abstimmungsreif vorgelegt werden können.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen,
 - a. wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuß dies beschließen,
 - b. oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Stimmrecht und Wählbarkeit
 - a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Jugendlichen ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
 - b. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. c) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Es können mehrere Abstimmungen und Wahlen in einem Wahlgang erledigt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden, deren Satzungen der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einzuberufen ist wenn es,

- a. Der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
-
1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit notwendig.
 2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse sind hier mit einfacher Mehrheit zulässig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schmiechen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde beschlossen am 9. Mai 1980.

Die Satzungsänderung beim Paragraph 3 wurde beschlossen am 22. März 2002.

Die Satzungsänderung beim Paragraph 1 und 2 wurden beschlossen am 18. März 2005.

Die Satzungsänderung beim Paragraph 7a und 11 Abs. 3 wurden beschlossen am 10. März 2006.